

Liebe Leserin, Lieber Leser

Nur noch wenige Tage trennen uns vom Jahreswechsel. Wollen wir nun zurückblicken und kontrollieren ob unsere Wünsche und Ziele im Jahre 2004 erfüllt wurden? Oder wollen wir das alte Jahr abhaken und voller Zuversicht ins neue Jahr starten? Das eine soll das andere nicht ausschliessen. Wenn wir für die Zukunft Fehler vermeiden wollen, so müssen wir sicher einen Blick zurück werfen und das abgelaufene Jahr analysieren. Sind Fehler intern oder durch äussere Einflüsse entstanden, die wir nicht beeinflussen können?

Nun, auch die Wirtschaftsfachleute, welche für das 1. Semester 2004 einen Aufschwung vorausgesagt haben, mussten ihre Prognosen relativieren. Wir warten immer noch auf den Aufschwung in einer Zeit, in welcher es immer schwieriger wird eigene Ziele und Ideen zu verwirklichen. Immer neuere Vorschriften, Abgaben und Gebühren machen einem das Leben nicht leichter. Beachten Sie unsere Hinweise und Beilagen "Perspektiven" zu den ALKU-News, die einen kleinen Überblick über die wichtigsten Änderungen vermitteln.

Sollten Sie nach dem Studium der Unterlagen zur BVG-Revision, zum neuen Lohnausweis, zu den Mwst-Änderungen und weiteren Problemen Fragen haben, so rufen Sie uns an, wir sind gerne bereit Sie zu beraten und Lösungsvorschläge zu geben.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie schöne Festtage und für das kommende Jahr alles Gute, viel Erfolg und gute Gesundheit.

ALKU-TREUHAND AG, Kurt Altorfer und Mitarbeiterinnen

## **Mehrwertsteuer (Mwst) Praxisänderungen 2005**

Per 1.1.2005 sind elf Massnahmen vorgesehen, um die Mwst zu vereinfachen. Die Umsetzung ist definitiv beschlossen. Wir informieren Sie über die wichtigsten Änderungen:

Bei Kassenzettel von Registrierkassen bis Fr. 400.-- (bisher Fr. 200.--) (nicht aber hand- oder maschinengeschriebene Quittungen), darf der Vorsteuerabzug gemacht werden, auch wenn Name und Adresse des Kunden fehlen. Die Adresse des Lieferanten/Restaurants mit Mwst-Nr. und Mwst-Satz muss auf dem Kassenzettel vorhanden sein, damit die Vorsteuer zurückgefordert werden kann!

Restaurant-Rechnungen bzw. -Quittungen von über Fr. 400.--, wo die Adresse von Hand eingesetzt wurde, sind nur gültig, wenn neben der von Hand eingetragenen Adresse ein Stempel des Restaurants vorhanden ist (Achtung: Das Restaurant muss eine Kopie dieser Rechnung aufbewahren!).

Die Anforderungen an die Adressierung der Rechnungsstellung wurden erleichtert. Die Mwst-Verwaltung wurde diesbezüglich grosszügiger. Neu werden auch Rechnungen zum Vorsteuerabzug zugelassen, die auf eine Filiale oder eine Lageradresse lauten.

Bei zollamtlichen Einfuhrdokumenten darf die Vorsteuer auch zurückgefordert werden, wenn diese nicht auf den Steuerpflichtigen (Importeur) ausgestellt sind. Voraussetzungen für diesen Vorsteuerabzug sind:

- ↪ Die Rechnung des ausländischen Lieferanten muss auf den Importeur lauten, diese muss auch durch den Importeur bezahlt werden und in dessen Buchhaltung verbucht werden.
- ↪ Es muss sich um einen geschäftlichen Aufwand handeln.
- ↪ Der Importeur muss das Original-Einfuhrdokument besitzen!

Um die Vorsteuer bei Leasingzinsen zurückzufordern müssen zwingend alle Einzahlungsscheine aufbewahrt werden; auch wenn der Leasingzins mittels Dauerauftrag oder Lastschriftverfahren bezahlt wird.

Bierverträge, Abnahmeverpflichtungen und dergleichen müssen nicht mehr mit der Mwst abgerechnet werden.

Weitere Neuerungen der Mwst treten auf den 1.7.2005 in Kraft. Zudem sollen die Publikationen vereinfacht und übersichtlicher gestaltet werden. Für die Steuerpflichtigen soll eine Kurz-Wegleitung (20 - 30 Seiten) neben den 23 Branchenbroschüren geschaffen werden und auf Ende 2005 erscheinen. Die umfassende Wegleitung im Loseblattsystem mit ca. 700 Seiten Umfang soll ausschliesslich ein Werk für Berater sein.

Voraussichtlich wird die Mwst per **1.1.2007** um 0.8% auf **8.4%** erhöht.

## **Unfallversicherung - Abredeversicherung; Wichtig zum Wissen!**

Wenn ein Arbeitnehmer seine Arbeitsstelle verlässt, ist dieser automatisch nach Gesetz noch weitere 30 Tage beim bisherigen Arbeitgeber für Nichtberufsunfall versichert. Falls der Arbeitnehmer in dieser Zeit einen Unfall macht, haftet die Unfallversicherung des bisherigen Arbeitgebers. Der Arbeitnehmer hat das Recht eine Abredeversicherung mit dem bisherigen Arbeitgeber abzuschliessen. Diese Abredeversicherung erlaubt, dass der Nichtberufsunfallversicherungs-Schutz noch während 180 Tagen (6 Monate) seit dem letzten Arbeitstag gewährt wird. Der Arbeitnehmer bezahlt für diese Abredeversicherung die Prämie selber. Dies kommt vorallem dann zum Zug, wenn der Arbeitnehmer keine neue Arbeitsstelle antritt.

**Wichtig als Arbeitgeber:** Er muss den Arbeitnehmer darauf aufmerksam machen, dass die Nichtberufsunfallversicherung 30 Tage nach Arbeitsende nicht mehr gewährt wird, falls dieser keine Abredeversicherung abschliesst. Unterlässt der Arbeitgeber diese Pflicht - wird die Unfallversicherung bei einem allfälligen Unfall des Arbeitnehmers innerhalb der 180 Tage nach Arbeitsende auf den Arbeitgeber-Unfallversicherer zurückkommen und diese haftbar machen! Um solche böse Überraschungen zu vermeiden, muss deshalb vom Arbeitnehmer eine Unterschrift verlangt werden, damit er in Kenntnis gesetzt wurde über den Versicherungsschutz der Nichtberufsunfallversicherung.

Eine solche Vorlage können Sie bei uns beziehen.

## **Sozialversicherungen**

Im Jahre 2005 werden alle im Jahre 1987 Geborenen, ab dem 1.1.2005 AHV-pflichtig. Neu ins Rentenalter kommen Männer mit dem Jahrgang 1940 ab dem Geburtsmonat folgenden Monat. Für die Frauen ändert das Rentenalter ab 1.1.2005 auf das 64. Altersjahr; deshalb werden im Jahr 2005 keine Frauen pensioniert. Vorbezüge können Frauen frühestens mit dem Jahrgang 1943 und Männer mit dem Jahrgang 1942 und älter beziehen, natürlich mit den entsprechenden Kürzungen (Frauen 3,4% bei 1 Jahr, 6,8% bei 2 Jahren; Männer 6,8% bei 1 Jahr, 13,6% bei 2 Jahren).

## Ansätze 2005

<b>AHV/IV/EO</b>		10.10 %
Arbeitnehmerbeiträge		5.05 %
Kinderzulagen Kt. ZH bis zum 12. Altersjahr		170.--
ab dem 13. Altersjahr		195.--
Beiträge für Selbstständigerwerbende	bis max. 9.50 %	
	Mindestbeitrag	425.--
Freibeträge für Altersrentner (pro Arbeitsverhältnis)	pro Monat	1'400.--
	pro Jahr	16'800.--
Verzugszinsen		5,0 %
Beiträge für Nichterwerbstätige max.		10'100.--
min.		425.--
AHV-Renten minimal		1'075.--
AHV-Renten maximal		2'150.--
AHV-Renten max. für Ehepaare		3'225.--
je ½		1'612.50
<b>ALV/UVG</b>		
ALV bis Jahreslohn 106'800.-- (je zur Hälfte von AG und AN)		2 %
UVG Suva		1.670-2.270 %
UVG Privatversicherung		ca. 1.8 %
<i>(Beachten Sie die für Ihren Betrieb verbindliche Mitteilung)</i>		
Höchstgrenze für ALV und UVG		
	pro Monat	8'900.--
	pro Jahr	106'800.--
<b>BVG</b>		
BVG oberer Grenzbetrag		77'400.--
BVG obligatorische Versicherung ab		19'350.-- <b>neu!</b>
BVG Koordinationsabzug		22'575.--
BVG mindest versicherter Lohn		3'225.--
Säule 3a mit BVG		6'192.--
Säule 3a ohne BVG		
20% vom Reineinkommen max.		30'960.--

## BVG-Revision 2005

In der Beilage "Perspektiven" sehen Sie eine Übersicht über die Änderungen BVG für 2005. Wir möchten Sie nachstehend auf das Wichtigste aufmerksam machen:

- ↵ Neu sind alle Mitarbeiter (ab Alter 25) mit einem Jahreslohn von mehr als Fr. 19'350.-- obligatorisch dem BVG unterstellt.
- ↵ Männer und Frauen werden bei den Prämienzahlungen gleichgestellt.
- ↵ Rentenalter der Frauen wird analog der AHV per 1.1.2005 auf 64 angehoben.
- ↵ Neu kann ¼ des Altersguthabens als Kapital bezogen werden und der restliche Teil als Rente. Bisher lag die Entscheidung zwischen Rente oder Kapitalauszahlung.

Bitte beachten Sie, dass alle Arbeitnehmer ab 18 Jahren bereits beim BVG der Risikoversicherung unterstellt (sofern Jahreslohn Fr. 19'350.-- übersteigt) und obligatorisch zu versichern sind. Auch diese Mitarbeiter müssen zwingend bei der Personalvorsorgeeinrichtung (PVE) angemeldet werden. Lediglich die Altersvorsorgepflicht beginnt mit dem Kalenderjahr, indem das 25. Altersjahr zurückgelegt wird.

## Neuer Lohnausweis

Für das Jahr 2006 wird der neue Lohnausweis (obligatorisch) eingeführt; ab dem Jahre 2005 auf freiwilliger Basis. Nach langen Diskussionen zwischen den Arbeitgeberverbänden und der Steuerkonferenz wurde am 23.11.2004 die definitive Lösung vereinbart. Obwohl die Arbeitgeberverbände einigen bürokratischen Zusatzaufwand streichen konnten, hat der neue Lohnausweis immer noch seine Tücken. So wird für Geschäftsfahrzeuge, die auch Privat genutzt werden können, ein Privatanteil von 1% des Kaufpreises, mind. Fr. 150.-- im Monat auf dem Lohnausweis **vor** dem Bruttolohn zum Einkommen gezählt. Nach Meinung der Sozialversicherungen ist für die Beitragszahlung der Bruttolohn massgebend. Die Beträge können entsprechend reduziert werden oder gar gestrichen werden, wenn für die private Benützung bezahlt werden muss. Beispiel: Kaufpreis Fr. 39'980.-- = Privatanteil von Fr. 4'797.--.

Diese Privatanteil-Regelung wird analog der Mwst übernommen. Anstelle der pauschalen Berechnung kann die effektive Erfassung der Privatnutzung übernommen werden. Voraussetzung dafür ist die Führung eines Bordbuches. Damit werden die Privatfahrten mit Fr. -.70 pro Kilometer angerechnet. Keine Deklarationspflicht besteht, wenn die Benutzung öffentlicher Transportmittel (Bahn/Flugzeug) gegen Beleg erfolgt; für die geschäftliche Benutzung des Privatwagens, max. Fr. -.70 pro Kilometer vergütet werden und für Kleinspesen, soweit möglich, gegen Beleg oder in Form einer Tagespauschale von max. Fr. 20.-- vergütet werden.

Damit die Lohnausweise auch richtig ausgefüllt werden, wurde eine 17-seitige Wegleitung erstellt...

## In eigener Sache

Die Frist für die Erstellung der Steuererklärung 2004 endet am 31.03.2005 resp. 30.09.2005. Da es aus administrativen und buchhalterischen Gründen nicht möglich ist, Ihre Steuererklärung bis zu diesem Datum zu erstellen, werden wir diese für Sie automatisch verlängern. Dafür benötigen wir von Ihnen Ihre Steuererklärungsformulare (natürliche Personen und juristische Personen) bis am **15. März 2005**, damit wir die nötigen Angaben haben. Ebenfalls wären wir Ihnen dankbar wenn Sie uns informieren würden, wenn wesentliche Änderungen vorgefallen sind, wie z.B. Umzug. In diesem Sinne bitten wir Sie, uns Ihre Steuererklärungsformulare **sofort** weiterzuleiten, falls wir Ihre Steuererklärung verlängern sollen.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Wir gratulieren unserer Mitarbeiterin **Doris Kappeler** zum Eidg. Fachausweis als Treuhänderin ganz herzlich. Sie durfte nicht nur das begehrte Diplom in Empfang nehmen, sie hat auch als Beste der 319 Absolventen aus der ganzen Schweiz abgeschlossen!



## Schlusspunkt

Wohlstand ist das Durchgangsstadium  
von Armut und Unzufriedenheit.

Helmar Nahr